

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

I. 1. Rechtsgrundlage:

Die Verordnung wird auf Grundlage des § 12 Abs. 6 lit. b) NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400 in der Fassung LGBl. Nr. 93/2016, erlassen. Gemäß § 12 Abs. 6 lit. b) sind die Nächtigungstaxen jährlich durch Verordnung auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 wertzusichern, sofern sich nach den mathematischen Rundungsregeln eine Rundungsmöglichkeit auf volle zehn Cent ergibt. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner verlautbarte endgültige Indexzahl. Eine Anhebung der Nächtigungstaxensätze für das Jahr 2019 erfolgt aufgrund dieser Berechnung für die Ortsklasse I – Kurorte.

I. 2. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814-0:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

I. 3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Verordnungsentwurf nicht betroffen.

I. 4. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen dem Land Niederösterreich und den Gemeinden aufgrund dieses Verordnungsentwurfes keine finanziellen Mehraufwendungen. Ebenso entsteht dem Bund durch den vorliegenden Verordnungsentwurf kein finanzieller Mehraufwand.

I. 5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

I. 6. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

I. 7. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses.

II. Besonderer Teil:

Entsprechend dem § 12 Abs. 6 lit.b) NÖ Tourismusgesetz 2010 wurden die Werte des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 der Berechnung zugrunde gelegt. Die prozentuale Erhöhung errechnet sich auf Grundlage der Bezugzahl von Jänner 2013 in Beziehung zur Bezugzahl von Jänner 2018.

Die Werte sind:

	VPI 2010	Erhöhung in %
Jänner 13	106,6	7,5984991
Jänner 18	114,7	

Daraus ergeben sich folgende Nächtigungstaxensätze für das Jahr 2019:

	Abgabensatz ab 1. April 2014	Erhöhungs- betrag	Abgabensatz ungerundet	Abgabensatz 2019 mathematisch gerundet auf volle 10 Cent	Ergebnis
OkI I-Kurorte	2,20	0,167166980	2,367166980	<u>2,40</u>	Ab 1.1.19 NEU
OkI I	1,50	0,113977487	1,613977487	1,60	Seit 1.1.17
OkI II-Kurorte	1,30	0,098780488	1,398780488	1,40	Seit 1.1.18
OkI II	1,00	0,075984991	1,075984991	1,10	Seit 1.1.18
OkI III	0,50	0,037992496	0,537992496	0,50	Seit 1.1.14